

Ausgleichsfonds für die Pflegeberufeausbildung

FAQ DATENMELDUNG

Wer nimmt am Umlageverfahren teil?

Alle Krankenhäuser, stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen werden zur Finanzierung der Pflegeausbildung herangezogen.

Wie erfolgt die Datenmeldung?

Die Datenmeldung ist über das Ihnen bekannte Kundenportal vorzunehmen:

[SelfServicePortalClient](#)

Pflegeeinrichtungen sind gemäß der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV §11 Abs.2-4) verpflichtet, die Daten zur Ermittlung der Umlagebeträge für das **Finanzierungsjahr 2026** bis zum **15.06.2026** zu übermitteln.

Die Träger der praktischen Ausbildung sowie Pflegeschulen übermitteln zusätzlich die Ausgleichsmeldungen über die geplanten Ausbildungsverhältnisse.

Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte den Leitfäden zur Datenmeldung.

Warum ist es wichtig, die Frist zur Datenmeldung einzuhalten?

Die Meldefrist ist einzuhalten, damit eine korrekte Festsetzung des Finanzierungsbedarfes erfolgen kann.

Bei fehlender, fehlerhafter oder unvollständiger Meldung der Umlagedaten werden Sie mit einer Frist von zwei Wochen zu einer Nachmeldung aufgefordert. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt eine Schätzung der Werte gemäß § 11 Abs. 5 PflAFinV.

Wie gehe ich vor, wenn mein Betrieb erst nach Ablauf der Fristen eröffnet hat?

Bitte melden Sie uns schnellstmöglich die Aufnahme Ihres Betriebs durch Einreichen des Versorgungsvertrages und registrieren Sie sich in unserem Kundenportal.

Was passiert, wenn mir bei der Datenmeldung ein Fehler unterlaufen ist oder ich etwas ändern möchte?

Sofern Ihnen bei der Meldung der Umlagedaten ein Fehler unterlaufen ist, haben Sie die Möglichkeit uns bis zum 30.06.2025 eine schriftliche Korrekturanfrage per E-Mail mit ausreichender Begründung zukommen zu lassen.

Sollten sich die Ausbildungsverhältnisse nach dem Meldedatum ändern, sind uns diese unverzüglich mitzuteilen.

Die Meldung hat per Aktualisierungsmeldung im Onlineportal zu erfolgen. Die Änderungen werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt berücksichtigt.

Die gemeldeten Daten werden auf Richtigkeit und Plausibilität überprüft; ggf. werden Belege abgefordert.

Wie erfolgt die Berechnung der Umlagen?

Die Krankenhäuser zahlen insgesamt einen Anteil von 57,2380 % des Finanzierungsbedarfs. Die Umlagebeträge der einzelnen Krankenhäuser ergeben sich aus § 10 Abs. 2 PflAFinV.

Die Pflegeeinrichtungen zahlen insgesamt einen Anteil von 30,2174 % des Finanzierungsbedarfs. Dieser Anteil wird verhältnismäßig auf den ambulanten und den stationären Sektor aufgeteilt. Die Umlagebeträge der einzelnen Pflegeeinrichtungen ergeben sich dann aus § 12 Abs. 2 PflAFinV (stationär) bzw. § 12 Abs. 3 PflAFinV (ambulant).

Wann erhalte ich nach Abgabe der Daten meinen Umlagebescheid?

Der Umlagebescheid wird gegen Ende des Kalenderjahres ausgestellt. Die Versandart (digital oder postalisch) bestimmen Sie selbstständig in Ihrem Antrag.

Wann erfolgt die Zahlung der Umlagebeträge in den Ausgleichsfonds?

Die Umlagebeträge sind zum 10. eines jeden Monats fällig, die neuen Umlagebeträge für das Finanzierungsjahr 2026 also erstmals zum 10.01.2026.

Gern können Sie uns ein SEPA-Mandat erteilen. Das Formular steht Ihnen unter <https://www.ib-sachsen-anhalt.de/gesundheit-pflege/ausgleichsfonds-pflege>
→ Downloads → begleitende Unterlagen bereit.

Wie erfolgt die Refinanzierung der Umlagebeträge?

Die Refinanzierung der Umlagebeträge ist in § 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) geregelt.

Die Frist zur Einreichung der Abrechnung für das Finanzierungsjahr 2024 ist spätestens der 30.06.2025.

Das aktuelle Abrechnungsfomurlar für das Finanzierungsjahr 2024 steht Ihnen unter [Ausgleichsfonds Pflege](#) → Downloads → Abrechnungen bereit.

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Beantragung bei den Pflegekassen nach Erhalt des Umlagebescheides. Weiterführende Informationen zum Umsetzungsverfahren der Refinanzierung erhalten Sie über Ihre Verbände oder Pflegekassen.

Wie erfolgt der „Einzahlerausgleich“ im Rahmen der Abrechnung der Umlagebeträge?

Beim „Einzahlerausgleich“ findet ein Abgleich zwischen den von Ihnen in Rechnung gestellten (refinanzierten) Ausbildungszuschlägen und den geleisteten Umlagebeträgen an den Ausgleichsfonds Pflege statt. Der Differenzbetrag wird innerhalb des nächsten Finanzierungszeitraums durch Anpassung des monatlichen Umlagebetrages der jeweiligen Einrichtung ausgeglichen.

Einrichtungen, die keine Refinanzierung der Umlagebeträge vorgenommen haben, können beim „Einzahlerausgleich“ nicht berücksichtigt werden.

Wie erfolgt die Abrechnung der Ausgleichszuweisungen?

Die Abrechnung der Ausgleichszuweisung erfolgt gemäß § 16 PflAFinV.

Die Abrechnungstabelle sowie alle weiteren erforderlichen Informationen erhalten Sie von uns in einer separaten E-Mail.